

A1 24 178

**URTEIL VOM 17. NOVEMBER 2025**

**Kantonsgericht Wallis  
Öffentlichrechtliche Abteilung**

Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Dr. Thierry Schnyder und Matthieu Sartoretti, Richter, sowie Seraphine Kronig, Gerichtsschreiberin,

**in Sachen**

**X** \_\_\_\_\_ **AG**, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Ulrich Keusen, 3001 Bern,

**gegen**

**STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**, Vorinstanz,

**EINWOHNERGEMEINDE Y** \_\_\_\_\_, Beschwerdegegnerin,

**EINWOHNERGEMEINDE Z** \_\_\_\_\_, andere Behörde,

(Landwirtschaft & Rebbau)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 17. Juli 2024.

## Sachverhalt

A. Die A \_\_\_\_\_ mäandert auf Boden verschiedener Gemeinden durch das B \_\_\_\_\_ zum Rotten. Sie führt u.a. über das Gebiet "C \_\_\_\_\_". Es erfolgen diverse Wasserentnahmen, z.B. zur Stromerzeugung durch die D \_\_\_\_\_ AG (nachfolgend D \_\_\_\_\_) im Gebiet C \_\_\_\_\_ und für landwirtschaftliche Zwecke, z.B. für die Leitungen E \_\_\_\_\_ oder F \_\_\_\_\_. Das Gewässer wird auf seinem Weg zum Rotten aufgrund diverser Zubringerbäche wiederum vergrössert.

G \_\_\_\_\_ und H \_\_\_\_\_ haben sich xxxx zur Gemeinde Y \_\_\_\_\_ (Gemeinde) zusammengeschlossen. Die in den Zwanzigerjahren an die D \_\_\_\_\_ AG erteilte Konzession wurde laut Handelsregisterauszug nach dem Heimfall im Jahr xxxx1 an die X \_\_\_\_\_ AG übertragen.

Die Gemeinde liess vom Ingenieurbüro I \_\_\_\_\_ AG am 26. Januar 2022 ein Vorprojekt für eine Bewässerungsanlage ausarbeiten, welches dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) unterbreitet wurde. Das Strukturverbesserungsprojekt, mit welchem landwirtschaftliches Gebiet von G \_\_\_\_\_ mit einer Beregnungsanlage erschlossen werden soll, weist einen Beregnungsperimeter von 69 ha auf. Das Projekt sieht vor, das Wasser von der bestehenden Wässerwasserleitung "E \_\_\_\_\_", südlich und oberhalb vom Dorf G \_\_\_\_\_ zu entnehmen und in einem geschlossenen Leitungsnetz auf die Wiesen in der Talebene und am Hang zu bringen.

Das BLW gab am 7. April 2022 einen Vorbescheid zum Projekt ab und erklärte sich grundsätzlich bereit, das Projekt als beitragsberechtigt anzuerkennen. Es stufte die ausgewiesenen Kosten von Fr. 2'350'000.00, bezogen auf die bewässerte Fläche (69 ha), als viel zu hoch ein (Fr. 34'000.00 Fr./ha). Die Kosten für eine landwirtschaftliche Bewässerung (inkl. Wasserbeschaffung) sollte Fr. 20'000.00 bis höchstens Fr. 25'000.00 pro Hektare nicht überschreiten. Das BLW kam zum Schluss, dass das Projekt hinsichtlich der Kosten überarbeitet werden müsse und verwies auf die an der Begehung vom 31. März 2022 angedachten Möglichkeiten zur Kostenoptimierung. Falls die Aufwände trotz Optimierung nicht unter die obengenannten Werte gesenkt werden könnten, würden sie nur bis zu einem Kostendach von Fr. 1'725'000.00 (25'000.00 Fr./ha \* 69 ha) als beitragsberechtigt anerkannt werden. Eine Anpassung des Perimeters bleibe vorbehalten. Das Amt für Strukturverbesserungen eröffnete diesen Vorbescheid des BLW der Gemeinde am 28. April 2022. Deren Urversammlung stimmte dem Ausführungs- und

Ausgabenbeschluss in Höhe von Fr. 938'000.00 zur Realisierung des Berieselungsprojektes am 13. Dezember 2022 einstimmig zu.

**B.** Das Vorhaben wurde am 3. März 2023 vom Amt für Strukturverbesserungen im Amtsblatt publiziert. Dagegen opponierte die X \_\_\_\_\_ AG am 21. März 2023. Die Einsprache lautete wie folgt: "*Vorgängig einer Realisierung des Projektes ist in Bezug auf den Vertrag vom 24. Juni 1997 eine gemeinsame Regelung zur Entschädigung der Wasserentnahme aus dem Wassersystem der X \_\_\_\_\_ zu verhandeln und festzulegen. Sollte eine gütliche Regelung zwischen der Gemeinde und der X \_\_\_\_\_ zu Stande kommen, wird die Einsprache zurückgezogen.*" Zwischen der X \_\_\_\_\_ AG und der Gemeinde fanden aktenkundig am 18. Oktober 2023 und am 10. November 2023 Besprechungen statt, wobei keine Einigung erzielt werden konnte. Mit abschliessender Stellungnahme vom 13. Juni 2024 empfahl die Gemeinde dem Staatsrat, die Einsprache abzuweisen.

**C.** Der Staatsrat wies die Opposition am 17. Juli 2024 mit der Begründung ab, dass die X \_\_\_\_\_ AG 80 l/s für die Dotierung der Suone E \_\_\_\_\_ abgeben müsse. Er hielt zusammenfassend fest, dass die bestehenden Wasserrechte durch das vorliegende Projekt nicht tangiert würden und dieses dazu beitrage, Wasser einzusparen und für anderweitige Zwecke freizugeben.

**D.** Gegen diesen Entscheid des Staatsrates des Kantons Wallis erhob die X \_\_\_\_\_ AG (Beschwerdeführerin) am 26. August 2024 bei der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Verwaltungsgerichtsbeschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

- " 1. Die Genehmigung des Staatsrats vom 17. Juli 2024 sei aufzuheben und dem Gesuch sei die Genehmigung zu verweigern.
2. **Eventualiter** sei die Genehmigung des Staatsrats vom 17. Juli 2024 aufzuheben und die Sache sei zu Erarbeitung einer rechtmässigen Projektänderung an die Vorinstanz oder die Gemeinde Y \_\_\_\_\_ zurückzuweisen.  
*In formeller Hinsicht*
3. Der Beschwerdeführerin sei nach Edition der vorinstanzlichen Akten volle Akteneinsicht zu gewähren, und es sei ihr in einem zweiten Schriftenwechsel Gelegenheit zu bieten, eine Replik einzureichen.

- unter Kostenfolge -"

**E.** Der Staatsrat, vertreten durch die Dienststelle für Landwirtschaft, reichte am 20. September 2024 die amtlichen Akten ein und verwies auf den angefochtenen Entscheid. Er hielt fest, dass in diesem Entscheid alle von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Punkte beantwortet würden und beantragte:

- " 1. Die Beschwerde vom 26. August 2024 der X \_\_\_\_\_ AG gegen den Staatsrat des Kantons Wallis ist abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Der Entscheid des Staatsrats des Kantons Wallis vom 17. Juli 2024 wird vollumfänglich bestätigt.
3. Die Kosten und Entschädigungen des Falles gehen zu Lasten der X \_\_\_\_\_ AG."

**F.** Die Gemeinde forderte am 31. Oktober 2024 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde sowie die Auferlegung der Kosten zu Lasten der Beschwerdeführerin.

**G.** Die Beschwerdeführerin replizierte am 22. November 2024.

Weitere Sachverhaltsdarstellungen, Parteibehauptungen sowie Begründungen sind, soweit rechtlich von Bedeutung, in den nachfolgenden Erwägungen aufgeführt.

### **Erwägungen**

**1.** Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die gemäss Art. 105 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG; SGS/VS 910.1) und mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Staatsratsentscheids durch diesen berührt und hat, wie nachfolgend ersichtlich, ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass sie gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

**2.** Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

3. Die Beschwerdeführerin betreibt als Konzessionärin ein Elektrizitätswerk zur Stromversorgung der Bevölkerung. Sie bezieht u.a. Wasser aus der A \_\_\_\_\_ und zwar mit der Wasserfassung C \_\_\_\_\_, welche sich auf 1 401.5 m.ü.M, südlich und oberhalb von G \_\_\_\_\_ befindet. Unterhalb dieser Fassung muss eine minimale Restwassermenge von 300 l/s fliessen (Ziff. 2 des Dispositivs des Konzessions-Genehmigungsentscheids vom 20. Juni 2007, S. 90). Die Wasserrückgabe erfolgt auf 628.5 m.ü.M. im Ort G \_\_\_\_\_. Die minimale Restwassermenge (300 l/s) ist auf der gesamten Strecke zwischen Wasserentnahme und Wasserrückgabe einzuhalten und kann in diesem Abschnitt an einer beliebigen Stelle im Fliessgewässer gemessen werden (Kantonsgerichtsurteil A1 16 275 vom 11. August 2017 E. 8.4.1).

Vorliegend ist nicht das Beregnungsprojekt an sich, sondern einzig die Wasserentnahme bei der Wasserfassung der E \_\_\_\_\_ Suone strittig, welche sich auf der Restwasserstrecke also zwischen dem "C \_\_\_\_\_" und dem Dorf G \_\_\_\_\_ befindet. Wird hier Wasser entnommen, mindert dies die Restwassermenge, welche zwingend mindestens 300 l/s aufweisen muss. Die Konzessionärin könnte folglich gezwungen werden, selbst weniger Wasser zur Stromerzeugung zu beziehen.

4. Das Kantonsgericht hat die von der Beschwerdeführerin und der Gemeinde hinterlegten Belege zu den Akten genommen. Der Staatsrat hat die Akten betreffend die Beregnungsanlage durch die Dienststelle für Landwirtschaft am 20. September 2024 eingereicht. Die vorhandenen Unterlagen enthalten mithin die entscheidrelevanten Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das urteilende Gericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden nichts an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage ändern. Deshalb wird auf zusätzliche Beweisabnahmen – insbesondere auf die von der Gemeinde beantragte Edition des *Konzessionierungsdossier 2002* beim Staatsrat sowie des *Vertrags vom 6./17. April 1935 betreffend die E \_\_\_\_\_-Wasserleite* bei der Beschwerdeführerin – verzichtet.

5. Es ist zunächst auf die Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs einzugehen.

5.1 Die Beschwerdeführerin beanstandet, ihr seien zahlreiche Aktenstücke vorenthalten worden. Zur Stellungnahme der Gemeinde vom 13. Juni 2024 und zu den verschiedenen Mitberichten und den Stellungnahmen des Bundes habe sie sich vor der Genehmigung nicht äussern können. Des Weiteren sei der Entscheid nicht genügend begründet.

**5.2** Der Staatsrat äussert sich zu dieser Rüge nicht. Die Gemeinde bestreitet eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie führt aus, dass zwischen der Beschwerdeführerin, dem Kanton und der Gemeinde diverse Sitzungen stattgefunden hätten und die Beschwerdeführerin stets auf dem Laufenden gehalten worden sei. Seitens Beschwerdeführerin seien zudem nie um zusätzliche Informationen oder Unterlagen ersucht worden. Weiter setze sich der Staatsrat in seinem Entscheid umfassend mit den Vorbringen der Einsprecherin auseinander, so dass keine Verletzung der Begründungspflicht vorliege.

**5.3** Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Er stellt einen Teilgehalt des allgemeinen Grundsatzes des fairen Verfahrens nach Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) und Art. 29 Abs. 1 BV dar (KÖLZ / HÄNER / BERTSCHI / BUNDI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. A., 2025, N. 214). Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird in erster Linie durch das kantonale Verfahrensrecht bestimmt. Nur wo dieses nicht genügend erscheint, greift die verfassungsrechtliche Bestimmung mit ihren subsidiären und minimalen Garantien ein (BGE 135 I 279 E. 2.2; 127 III 193 E. 3; Bundesgerichtsurteil 2C\_1006/2017 vom 21. August 2018 E. 5.3). Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und garantiert andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien im Verfahren, soweit dies Einfluss auf ihre Rechtsstellung haben kann. Die Gehörsgarantie ist somit ein verfassungsmässig geschütztes Individualrecht, hat also den Charakter eines selbständigen Grundrechts (HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 8. A., 2020, N. 1001 und 1003).

#### **5.4**

**5.4.1** Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV folgt insbesondere auch ein Mindestanspruch auf Begründung eines hoheitlichen Aktes. Die Begründungspflicht für kantonale und kommunale Behörden ergibt sich aus dem kantonalen Verfahrensrecht, vorliegend aus Art. 29 Abs. 3 VVRG, welcher ausdrücklich die Begründung von Verfügungen statuiert.

**5.4.2** Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht substantiiert vor, inwiefern der angefochtene Entscheid ungenügend begründet wurde. Auf diese Rüge ist daher nicht einzutreten.

#### **5.5**

**5.5.1** Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht all jene

Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 144 II 427 E. 3.1 mit Hinweis). Die von einer Verfügung betroffene Person hat insbesondere das Recht, zu den wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können, bevor der Entscheid gefällt wird. Dazu muss sie vorweg Einsicht in die massgeblichen Akten nehmen können (BGE 132 II 485 E. 3.2; Bundesgerichtsurteil 1B\_70/2018 vom 10. April 2018 E. 2.2). Das Recht auf Akteneinsicht bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezogenen Akten, die für dieses erstellt oder beigezogen wurden, ohne dass ein besonderes Interesse geltend gemacht werden müsste. Es besteht auch unabhängig davon, ob aus Sicht der Behörde die fraglichen Akten für den Ausgang des Verfahrens bedeutsam sind. Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich mithin ausdrücklich auch auf Dokumente, welche die Behörden nicht für entscheidenerheblich halten (BGE 144 II 427 E. 3.1.1; Bundesgerichtsurteile 1C\_261/2023 vom 9. Dezember 2024 E. 3.1; 1C\_347/2024 vom 14. Oktober 2024 E. 2.2; 2C\_779/2019 vom 29. Januar 2020 E. 3.3.4). Vom Einsichtsrecht erfasst sind sämtliche Akten (Schriftstücke, Bilder, Pläne, Tonträger, Filme, Fotos und andere Datenträger), die geeignet sind, Grundlage des bevorstehenden Entscheids zu bilden (vgl. WALDMANN, Basler Kommentar zur Bundesverfassung, 2. A., 2025, N. 54 zu Art. 29 BV). Art. 29 Abs. 2 BV vermittelt hingegen keinen Anspruch auf Einsicht in verwaltungsinterne Akten. Als solche gelten Unterlagen (wie Entwürfe, Anträge, Notizen, Mitberichte, Hilfsbelege) denen für die Behandlung eines Falls kein Beweischarakter zukommt, die ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und somit für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (Bundesgerichtsurteil 1C\_347/2024 vom 14. Oktober 2024 E. 2.2). Gemäss ständiger Rechtsprechung des Kantonsgerichts gehören Berichte der sachkundigen kantonalen Fachbehörden zu den Verfahrensakten, in die vor Erlass des Entscheids Akteneinsicht zu gewähren ist (Kantonsgerichtsurteil A1 21 32 vom 10. Januar 2022 E. 4.4). Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt hingegen vor, wenn die Vormeinungen nicht Entscheidungsgrundlage bilden und lediglich Fakten oder Tatsachen verifizieren oder bestätigen (Kantonsgerichtsurteil A1 18 213 vom 23. August 2019 E. 2.4).

**5.5.2** Der Staatsrat hat durch das Amt für Strukturverbesserungen verschiedene Vormeinungen von kantonalen Dienststellen (Dienststelle für Raumentwicklung, Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft, Dienststelle Naturgefahren, Dienststelle für Umwelt – Sektion Umweltprüfung und Koordination, Dienststelle für Nationalstrassenbau, Dienststelle für Mobilität) sowie von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach zum Strukturverbesserungsprojekt der Gemeinde eingeholt. Die Gemeinde deponierte ebenso eine abschliessende Vernehmlassung zur Einsprache (Beleg Nr. 36). Aus den Akten geht nicht hervor, dass diese Dokumente der Beschwerdeführerin vor der Entscheidung

zugestellt worden sind. Gemäss Aktenlage ist die Beschwerdeführerin auch nicht darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass Vormeinungen eingefordert worden sind und dass diese beim Amt für Strukturverbesserungen eingesehen werden können.

**5.5.3** Vorliegend bilden die eingeholten Vormeinungen der Dienststellen Entscheidungsgrundlage. Zahlreiche Auflagen und Bedingungen, die in den Vormeinungen der Dienststellen gestellt wurden, sind im Dispositiv des Staatsratsentscheids übernommen worden. Der Staatsrat hätte diese Vormeinungen der Beschwerdeführerin vor der Entscheidung zustellen müssen oder sie zumindest über den Eingang der Vormeinungen und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in Kenntnis setzen müssen. Es liegt diesbezüglich eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren vor.

**5.6** Ob die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geheilt werden kann, kann vorliegend jedoch offen bleiben, da die Beschwerde aus einem anderen Grund gutzuheissen ist.

## **6.**

**6.1** Die Parteien sind sich über das Bezugsrecht der Gemeinde im Bereich der E \_\_\_\_\_ uneinig.

**6.1.1** Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung der Wasserrechtskonzession. Mit der öffentlich beurkundeten Wasserrechtskonzession habe sich die Gemeinde bindend verpflichtet, der Beschwerdeführerin das Wasser der A \_\_\_\_\_ zur Verfügung zu stellen. Das Gewässer weise gemäss Genehmigungsentscheid des Staatsrats vom 20. Juni 2007 eine Abflussmenge vom 560 l/s auf, wobei 300 l/s an Restwasser garantiert werden müsse. Von den verbleibenden 260 l/s sei das von der Gemeinde beanspruchte Wasser fast ein Drittel (80 l/s) oder ca. ein Fünftel (56 l/s), also eine wesentliche Menge in Bezug auf die Turbinierung. Die Gemeinde behaupte, ein althergebrachtes Recht an dieser beträchtlichen Menge Wasser ab einem hoch gelegenen Abnahmepunkt beanspruchen zu können. Dadurch werde die Konzession direkt verletzt. Die Behauptung der Gemeinde, der Plan bzw. das hydrologische Schema von 1928 berechtige sie zu einer bestimmten Wassermenge, werde im angefochtenen Entscheid nicht untersucht und damit auch nicht festgestellt. Die Gemeinde könne ausser dem Kontrakt vom 24. Juni 1997 keine anderen vertraglichen Verpflichtungen vorlegen. Die Existenz einer vor fast 100 Jahren geschlossenen Vereinbarung zu behaupten, welche nie ausgeübt worden sei, sei zumindest gewagt. Wolle sich die Gemeinde auf eine bestimmte Wasserbezugsvereinbarung berufen, wäre sie wenigstens mitwirkungs-, wenn nicht sogar

beweispflichtig. Erwiesen sei nur der Vertrag vom 24. Juni 1997 und das seit fast 100 Jahren funktionierende System der Speisung der Entnahmestelle J \_\_\_\_\_ durch das Pumpwerk K \_\_\_\_\_.

Replicando hält die Beschwerdeführerin fest, dass sich die Gemeinde im Kern auf das im Grundbuch eingetragene hydrologische Schema von 1928 berufe und daraus einseitig abgeleitete Rechte hineininterpretiere. Eine vertragliche Abmachung oder eine nachvollziehbare Willenserklärung zu diesem Schema werde nicht deponiert. Letzteres sei und bleibe ein Schema und werde auch durch wiederholte Nennung nicht zu einem Vertrag. Es bestehe zweifellos ein anderer Vertrag, nämlich zur Berieselung ab der Pumpstation K \_\_\_\_\_. Die Gemeinde verkenne, dass die vorgenannte Berieselung durch die vertragliche Vereinbarung vom 24. Juni 1997 sichergestellt werde. Damit sei eine neue Situation – mit Novationswirkung auf ältere Grundlagen – geschaffen worden. Zudem sehe die 1997 geschaffene Grundlage eine heute länger nötige Bewässerung jeweils bis zum 30. September vor. Sinnvollerweise werde das Wasser turbinert, bevor es dann dem Nutzen der Bewässerung zugeführt werde. Die Vereinbarung 1997 sei mit Art. 7 der Wasserrechtskonzession vom 16. Dezember 2004 explizit übernommen worden. Der Vertrag von 1997 gelte damit weiter und sichere der Gemeinde das (turbinierte) Bewässerungswasser. Die Gemeinde könne sich nicht beliebig auf ältere Grundlagen berufen; hier gebe es in mehreren Schritten neue und neuste Dokumente mit Novationswirkung.

Die Beschwerdeführerin negiert, zusammengefasst, die Existenz eines Vertrags zum vorliegend strittigen Wasserbezug ab E \_\_\_\_\_.

**6.1.2** Die Gemeinde hält dem entgegen, dass die Beschwerdeführerin das kommunale Recht auf Entnahme von 80 l/s ab E \_\_\_\_\_ verkenne. Dies sei Bestandteil des Konzessionsentscheids gewesen. Wie sich den Akten entnehmen lasse, verfüge die Gemeinde über das Recht, zwischen dem 15. April und dem 15. August ab dem Standort E \_\_\_\_\_ 80 l/s zu entnehmen. Sie verweist auf Art. 7 (Abgabe von Wasser zur Bewässerung) der Verträge vom 16. Dezember 2004. Mit den Konzessionsverträgen sei explizit das Ergebnis der formellen und materiellen Umweltverträglichkeitsprüfung als Bestandteil des Vertrages erklärt worden. Mit der Bewilligung durch den Staatsrat sei auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, welche sich auf den eingereichten Bericht zur Umweltverträglichkeit mit seinen Anhängen und auch den Restwasserbericht stütze. Diesem Restwasserbericht lasse sich zweierlei entnehmen: Zum Ersten werde hier das bestehende Recht zur Wasserentnahme an der E \_\_\_\_\_ bestätigt und zum Zweiten sei ersichtlich, dass am Tag der Ortsschau die Fassung in

der E \_\_\_\_\_ in Betrieb gewesen sei. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin sei somit die Nutzung des Rechts durch den Vertrag 1997 nicht aufgehoben worden. Vielmehr sei das bestehende Recht von der Gemeinde immer genutzt worden. Wie die im Restwasserbericht aufgeführten Dotationen ab der A \_\_\_\_\_ genau auf die entsprechenden Wasserleitungen aufgeteilt seien, lasse sich dem Anhang 2a zum Bericht zur Umweltverträglichkeit entnehmen. Im Übersichtsplan und in der Legende seien die Wasserleitungen aufgeführt. Unter den Bemerkungen betreffend die L \_\_\_\_\_-Wasserleitung sei folgender Hinweis angebracht: *s. Plan Nr. 31416 lt. 5.* Es handle sich dabei um das hydrologische Schema, welches auch im Grundbuch eingetragen worden sei. Diesem Schema komme entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin sehr wohl rechtlicher Charakter zu, zumal sich das Dossier der Neukonzessionierung explizit darauf bezogen habe. Unter den Bemerkungen zur E \_\_\_\_\_ werde aufgeführt, dass die Wasserrechte aufrechterhalten werden müssen. Dies sei somit für die Gemeinde Bedingung für die Neukonzessionierung gewesen. Der Entscheid des Staatsrates vom 20. Juni 2007 habe somit auch die Wasserentnahme von 80 l/s ab der E \_\_\_\_\_ genehmigt und bestätigt. Der Vertrag betreffend die E \_\_\_\_\_ sei am 6./17. April 1935 geschlossen worden. Dieser Vertrag sei bei der Beschwerdeführerin zu edieren. Weiter zeige das Schreiben vom 28. Januar 1976, dass der entsprechende Vertrag geschlossen worden sei. Der Gemeinde stehe unabhängig vom Vorliegen dieses Vertrags das Entnahmerecht an der E \_\_\_\_\_ zu, da dies in den neuen Konzessionsverträgen und im Konzessionsentscheid explizit vereinbart und vom Staatsrat entsprechend homologiert worden sei. Das von der Beschwerdeführerin bestrittene Recht liege nachweislich vor.

**6.2** Der Staatsrat führt im angefochtenen Entscheid aus, das aufgelegte Bewässerungsprojekt trage dazu bei, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der offenen Flächen zu sichern und die Suonen als Hauptwasserleitungen (Zuleitungen) zu erhalten. Durch die Reduktion der Ausbauwassermenge (Wasserbedarf) von 80 auf 56 l/s könne künftig Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung während der Vegetationsperiode eingespart werden und stünde der X \_\_\_\_\_ AG oder Dritten zur Verfügung. Die Dienststelle für Umwelt (DUW) habe in ihrer Vormeinung festgehalten, dass die Fassung in ihrer Datenbank unter M \_\_\_\_\_ aufgelistet sei und die Dotierung der Suone E \_\_\_\_\_ Bestandteil der vom Staatsrat genehmigten Konzessionserneuerung der X \_\_\_\_\_ AG beim Heimfall 2007 gewesen sei. Die X \_\_\_\_\_ AG müsse 80 l/s für die Dotierung der Suone E \_\_\_\_\_ abgeben. Dieses althergebrachte Wasserbezugsrecht sei bei der Neukonzessionierung bereits berücksichtigt worden. Es würden keine neuen Fassungen erstellt, sondern die bestehenden und rechtlich gesicherten

Wasserrechte benutzt werden. Weiter hält der Staatsrat fest, dass sich die Gemeinde auf die Wasserrechtskonzession aus dem Jahre 1924 beziehe, welche mit Vertrag vom 16. Dezember 2004 erneuert worden sei. Gemäss Art. 7 würden die Bewässerungsrechte aufrechterhalten bleiben und in separaten Verträgen geregelt werden. Dies sei in der Konzessionsgenehmigung vom 20. Juni 2007 bestätigt worden. Auf Gebiet der Gemeinde betreffe dies u.a. die E \_\_\_\_\_-Wasserleitung, wobei der Gemeinde bis heute die separaten Verträge nicht vorgelegt worden seien. Die Gemeinde beziehe sich auf einen Plan aus dem Jahr 1928, welcher Bestandteil der Wasserrechtskonzession gewesen sei. Gemäss diesem Plan habe die Gemeinde das Recht zu einem Wasserbezug von 80 l/s für die Wasserleitung E \_\_\_\_\_ vom 15. April bis am 15. August. Von diesem Recht für die Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen werde bis heute Gebrauch gemacht. Schliesslich sei die Wasserfassung im kantonalen Inventar der Wasserentnahmen aufgeführt und als landwirtschaftliches Wasserrecht nach Kehrordnung beschrieben. Weiter führt der Staatsrat aus, es habe keine Einigung zwischen der Gemeinde und der X \_\_\_\_\_ AG erzielt werden können. Der Staatsrat stützt sich auf den Konzessionsvertrag vom 16. Dezember 2004 und die entsprechende Konzessionsgenehmigung vom 20. Juni 2007 und kommt zum Schluss: *Die Ausarbeitung von separaten Verträgen ist dabei in erster Linie Aufgabe der Konzessionsnehmerin. Das althergebrachte Wasserbezugsrecht der Wasserleite E \_\_\_\_\_ wurde bei der Neukonzessionierung der Wasserrechte bereits berücksichtigt und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. (...) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die bestehenden Wasserrechte durch das vorliegende Projekt nicht tangiert werden und dieses dazu beiträgt, Wasser einzusparen und für anderweitige Zwecke freizugeben. Im Übrigen ist die Einsprache abzuweisen.*

Die Vorinstanz ist mithin davon ausgegangen, das strittige Bezugsrecht liege vor.

**6.3** In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine Wasserentnahme von 80 l/s durch die Gemeinde auf der Restwasserstrecke die erteilte Konzession verletzt bzw. ob die Konzession eine solche Entnahme zulässt. Lässt sie eine solche zu, da dies zwischen den Parteien vereinbart wurde, erweist sich die entsprechende Rüge als unbegründet. Ist hingegen die Wasserentnahme von 80 l/s in der Konzession nicht vorgesehen, führt dies noch nicht zur Gutheissung dieses Rügepunkts. Diesfalls wäre in einem zweiten Schritt zu überprüfen, ob die Beschwerdeführerin durch die Entnahme der Gemeinde auf der Restwasserstrecke die in der Konzession vorgesehene Mindestrestwassermenge von 300 l/s erhöhen müsste.

**6.4** Das Kantonsgericht hat zur Feststellung des Sachverhalts folgende **Akten** zu berücksichtigen:

**6.4.1** Schemen:

Sowohl die Gemeinde (S. 155) als auch die Beschwerdeführerin (S. 96) haben ein hydrologisches Schema von Nov. 1928 / 31. Juli 1941 eingereicht. Die Beweismittel weisen jedoch Unterschiede auf:

Das von der Beschwerdeführerin eingereichte Schema sieht die E \_\_\_\_\_ Wasserleite unter der Nummer 5 vor:

Neben der E \_\_\_\_\_ Wasserleite ist auf dem Dokument kein "x" angebracht, jedoch ist der Zusatz "15. IV ÷ 15. VIII 80 l/s" vermerkt. Gemäss Legende bedeutet "x", dass die Wasserentnahme vertraglich geregelt ist.

Das von der Gemeinde eingereichte Schema weist diesbezüglich Abweichungen auf:

Die verschiedenen Wasserleiten die mit einem "x" versehen sind, weisen nun unter deren Bezeichnung die Bemerkung "Vertrag vom" gefolgt von dem entsprechenden Datum auf. Für die hier interessierende E \_\_\_\_\_ Wasserleite ist allerdings direkt darunter kein entsprechender Zusatz aufgeführt. In einem grösseren Abstand ist sodann vermerkt: "Nr. 1.2.3.4.a.b.c.5.6 Siehe Vertrag Gemeinde G \_\_\_\_\_", jedoch ohne Angabe von einem Datum. Ein entsprechender Vertrag liegt nicht in den Akten.

#### 6.4.2 Vertrag F \_\_\_\_\_-Wasserleite:

Die Gemeinde, handelnd für die Bewässerungsberechtigten der F \_\_\_\_\_-Wasserleite, schloss mit der Vorgängergesellschaft D \_\_\_\_\_ am 6./17. April 1935 einen Vertrag (S. 156 - 160). Dieser besteht aus sieben Artikeln und betrifft die F \_\_\_\_\_-Wasserleite. Gemäss diesem Vertrag sind die F \_\_\_\_\_geteilen (d.h. die Bewässerungsberechtigten der F \_\_\_\_\_-Wasserleite) berechtigt, jedes Jahr vom 24. April bis zum 31. August 45 l/s Wasser an der Fassung der F \_\_\_\_\_-Wasserleite aus dem N \_\_\_\_\_ zu entnehmen. Art. 6 dieses Vertrages statuiert Folgendes: *Dieser Vertrag gilt auf die Dauer der Konzession, d.h. bis 13. Februar 1996.*

#### 6.4.3 Rechnung Reinigungsarbeiten:

Die D \_\_\_\_\_ retournierte der ehemaligen Gemeinde G \_\_\_\_\_ (ehemalige Gemeinde; d.h. vor der Fusion) am 28. Januar 1976 die Rechnung vom 16. Januar 1976 für eine Entschädigung der Reinigungsarbeiten an der E \_\_\_\_\_-Wasserleite (S. 161-162) und nahm von der Bezahlung der Rechnung Abstand. Sie führte als Begründung aus, dass die D \_\_\_\_\_ für Unterhaltsarbeiten während der Bewässerungsperiode keinerlei Entschädigungen ausrichte. Die Konzessionärin zitierte den Artikel 3 aus dem Vertrag vom 17. April 1935 wie folgt:

*"Die D \_\_\_\_\_ bringt jeweils vor Beginn der jährlichen Bewässerungsperiode die Fassung in betriebsfähigen Zustand. Der Betrieb und die Instandhaltung der Fassung während der Bewässerungszeit ist Sache der Gemeinde G \_\_\_\_\_. Die Instandhaltung muss derart sein, dass die in Art. 1 angegebene Wassermenge auch in Zeiten geringer Wasserführung ohne Verlust in die Wasserleite geleitet werden kann. Bei mangelhafter Instandhaltung der Fassung ist die D \_\_\_\_\_ berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Gemeinde G \_\_\_\_\_ selbst auszuführen. Grössere Reparaturen infolge teilweiser oder gänzlicher Zerstörung der Fassung durch Hochwasser übernimmt die D \_\_\_\_\_ auf ihre Kosten."*

Die D \_\_\_\_\_ präziserte in diesem Schreiben nicht, um welchen konkreten Vertrag vom 17. April 1935 es sich handelt. Der einzige – sich in den Akten befindende – Vertrag, der dieses Datum aufweist, ist jedoch der obgenannte der F \_\_\_\_\_-Wasserleite vom 6./17. April 1935. Der Wortlaut des im Schreiben der D \_\_\_\_\_ vom 28. Januar 1976 zitierten Artikels 3 stimmt Wort für Wort mit Artikel 3 des F \_\_\_\_\_-Vertrages überein. Es ist mithin nicht auszuschliessen, dass die entsprechende Bestimmung analog angewandt wurde.

#### 6.4.4 Staatsratsentscheid:

Der Staatsrat des Kantons Wallis hiess mit Entscheid vom 13. Dezember 1995 (S. 35-37) das Gesuch der D \_\_\_\_\_ vom 13. September 1995 um Anordnung von provisorischen Massnahmen gut. Er ermächtigte die D \_\_\_\_\_ *den Betrieb der Kraftwerk-anlage D \_\_\_\_\_ nach Ablauf der Wasserfallkonzession* [d.h. 12. Februar 1996] *bis zur Neuordnung der Nutzung der A \_\_\_\_\_ Wasser weiterzuführen, längstens aber bis zum Ablauf der übrigen A \_\_\_\_\_-Konzessionen der D \_\_\_\_\_* [d.h. bis am 29. Mai 2002].

#### 6.4.5 Vereinbarung Berieselung ab Pumpstation:

Die ehemalige Gemeinde und die D \_\_\_\_\_ schlossen am 24. Juni 1997 eine Vereinbarung betreffend *die Berieselung G \_\_\_\_\_ ab Pumpstation G \_\_\_\_\_* ab (S. 38 ff.). Die Idee war, das für die Stromerzeugung verwendete Wasser anschliessend wieder hinaufzupumpen, um es für die Bewässerung zu verwenden.

Der Einleitung dieses Vertrags ist zu entnehmen, dass im Pumpenhaus der D \_\_\_\_\_ in G \_\_\_\_\_ zwei Pumpen installiert gewesen waren, die Wasser vom O \_\_\_\_\_ zum Wasserabgabeort J \_\_\_\_\_ hinauf pumpen. Die ehemalige Gemeinde plante eine Beregnungsanlage, welche das damalige Bewässerungssystem auf Gemeindegebiet ersetzen sollte. Für dieses Projekt waren insgesamt drei Hochdruckpumpen der ehemaligen Gemeinde vorgesehen, die in zwei Etappen realisiert werden sollten. Die D \_\_\_\_\_ sollte den notwendigen Platz im Pumpenhaus zur Verfügung stellen. Die erste Etappe sah die Installation der Pumpe 1 (35 l/s) vor, welche Wasser für die Berieselung im Gebiet "P \_\_\_\_\_" liefern sollte, wobei präzisiert wurde: *Die bisherigen Wasserlieferungen an die Gemeinde G \_\_\_\_\_ werden nach dem Ausbau der 1. Etappe nicht berührt und bleiben wie bis anhin bestehen.* Die zweite Etappe sah zwei weitere gemeindeeigene Pumpen (Pumpe 2 und 3 von je 105 l/s) vor, die das Wasser für die Gesamtberieselung bereitstellen. Nach dem Endausbau war vorgesehen, eine der beiden ursprünglichen Pumpen der D \_\_\_\_\_ zu demontieren. Die Wasserabgabezeit wurde vertraglich vom 1. April – 30. September von Montag bis Samstag von 5.00 Uhr – 22.00 Uhr geregelt. Gemäss Art. 6 in fine des Vertrages vom 24. Juni 1997 waren nach dem Endausbau sämtliche Wasserlieferungen an die ehemalige Gemeinde neu zu überprüfen. Ferner sah Art. 9 unter der Marginalie *Dauer* Folgendes vor: *Der vorliegende Vertrag wird bis zum Ablauf der Wasserrechtskonzessionen zwischen der Gemeinde G \_\_\_\_\_ und der D \_\_\_\_\_ abgeschlossen. Die Vertragsparteien*

*verpflichten sich, beim Zustandekommen eines neuen Konzessionsvertrages diesen Vertrag anzupassen bzw. neu zu regeln.*

Das Kantonsgericht stellt sich mithin die Frage, warum eine kostspielige Pumpstation unterhalb der Turbinierung errichtet werden soll, sofern bereits eine vertragliche Regelung besteht, wonach das Wasser weiter oben direkt aus dem N \_\_\_\_\_ bezogen werden kann. Aus den Akten ergibt sich ferner nicht, welches Gebiet mit dieser Pump-Lösung tatsächlich berieselt wird bzw. was unter Gesamtberieselung zu verstehen ist.

#### 6.4.6 Beilagen Konzessionserneuerung:

Für die Konzessionserneuerung wurden verschiedene Dokumente und Berichte ausgearbeitet. So auch der Restwasserbericht vom September 2001 (S. 145 - 148), welcher die Gemeinde auszugsweise zu den Akten reichte. Betreffend den Dotationen ist diesem Bericht Folgendes zu entnehmen (Fussnoten im Text entfernt):

##### "2. DOTATIONEN AB DER A \_\_\_\_\_

Im Restwasserabschnitt, zwischen der Fassung im C \_\_\_\_\_ und der Rückeinleitung in G \_\_\_\_\_, leiten 4 Wasserleitungen Wasser in die Gebiete Q \_\_\_\_\_ und R \_\_\_\_\_, dies auf einer Länge des Baches von mindestens 600 m (siehe Darstellung 5): F \_\_\_\_\_ W. und L \_\_\_\_\_ W. auf der linken Seite, S \_\_\_\_\_ W. und E \_\_\_\_\_ W. auf der rechten Seite. Es handelt sich dabei um die folgenden Dotationen:

- ◆ 80 l/s zwischen dem 15. April und dem 23. April,
- ◆ 125 l/s zwischen dem 24. April und dem 30. April,
- ◆ 185 l/s zwischen dem 1. Mai und dem 15. August,
- ◆ 70 l/s zwischen dem 16. August und dem 31. August.

Die Ausleitungsmengen dieser Wasserleitungen sind, mit Ausnahme in den Perioden mit einem Überlauf an der Fassung im C \_\_\_\_\_ – während rund zwanzig Tagen im Jahr (vor allem während der Monate Juni und Juli) – durch den Abfluss des Zwischeneinzugsgebietes gesichert. Am Tag der Ortsschau vom 5. Mai 2001 waren die Fassungen des F \_\_\_\_\_ W., des L \_\_\_\_\_ W. und des E \_\_\_\_\_ W. in Betrieb: in der S \_\_\_\_\_-Wasserleitung dagegen floss kein Wasser (Fassung aufgegeben?).

Die Ausleitung am Fuss des Wasserfalls der A \_\_\_\_\_ (120 l/s), oberhalb des Dorfes G \_\_\_\_\_, dient der Brandbekämpfung und landwirtschaftlichen Bedürfnissen.

Die gesamte bei der Fassung im C \_\_\_\_\_ abzugebende Dotation muss für die ganze Restwasserstrecke der A \_\_\_\_\_ gesichert sein, und zwar bis zur Einmündung in die Rhone – diese Dotation darf weiter unten auf keinen Fall für landwirtschaftliche oder andere Bedürfnisse (Brandbekämpfung) abgeleitet oder unterbrochen werden. Im einzelnen bedeutet dies:

- ◆ Wasserleitungen im Gebiet Q \_\_\_\_\_ und R \_\_\_\_\_: In besonders trockenen Sommern gibt die D \_\_\_\_\_ die von der Landwirtschaft benötigten und vertraglich festgelegten Wassermengen sowie eine **Mindestrestwassermenge** von 320 l/s unterhalb dieser Fassungen ab,
- ◆ Ableitung am Fuss des Wasserfalls der A \_\_\_\_\_: die Gemeinde G \_\_\_\_\_ wird zusammen mit der D \_\_\_\_\_ die Bedürfnisse der Brandbekämpfung neu festlegen, um eine dauernde **Restwassermenge** von mindestens 330 l/s zwischen dem GG \_\_\_\_\_ und der Einmündung der A \_\_\_\_\_ in die Rhone zu gewährleisten. Bei ungenügendem Abfluss – gemäss Vertrag – wird die fehlende Menge durch Pumpen aus dem O \_\_\_\_\_ kompensiert."

#### 6.4.7 Umweltverträglichkeitsbericht:

Der für die Konzessionserneuerung ausgearbeitete Umweltverträglichkeitsbericht verfügt über einen Anhang 2a (S. 149- 154), welcher von der Gemeinde ebenfalls auszugsweise eingereicht wurde. Diesem ist betreffend der F \_\_\_\_\_ - und der E \_\_\_\_\_ - Wasserleitung (Stand: 31. Mai 2001) Folgendes zu entnehmen:

#### 6.4.8 Konzessionsverträge 2004:

Die Wasserrechtskonzession der D \_\_\_\_\_ zur Nutzbarmachung der Wasserkraft der A \_\_\_\_\_ zur Gewinnung elektrischer Energie verfiel sodann am 29. Mai 2002. Die Gemeinden T \_\_\_\_\_ und G \_\_\_\_\_ übten den Heimfall aus. Im Juni 2002 wurde aus der D \_\_\_\_\_ die X \_\_\_\_\_ AG (vgl. den Auszug des Handelsregisters mit Löschungen). Die Verleihungsgemeinden (T \_\_\_\_\_ und G \_\_\_\_\_) gewährten der X \_\_\_\_\_ AG mit zwei Verträgen vom jeweils 16. Dezember 2004 eine Wasserrechtskonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkraft der A \_\_\_\_\_ auf ihren Gemeindegebieten. Ein Vertrag betrifft die Gemeinden T \_\_\_\_\_ und G \_\_\_\_\_ für ein Bruttogefälle von 297.5 m der A \_\_\_\_\_, von der Anfangskote auf 1 401.5 m.ü.M. bis zur Gemeindegrenze Z \_\_\_\_\_ auf 1 104 m.ü.M. (S. 42 ff.). Der zweite Vertrag betrifft einzig die Gemeinde G \_\_\_\_\_ für ein Bruttogefälle der A \_\_\_\_\_ von 94.5 m (von der Gemeindegrenze Z \_\_\_\_\_ 723 m.ü.M. bis zur Endkote auf 628.5 m.ü.M.) Diese Verträge sehen in Art. 7 unter der Marginalie "Abgabe von Wasser zur Bewässerung" Folgendes vor: *"Die Bewässerungsrechte, welche die frühere D \_\_\_\_\_ AG zur Bewässerung auf Gemeindegebiet den Verleihungsbehörden eingeräumt hat, bleiben vollumfänglich durch die Rechtsnachfolgerin, der X \_\_\_\_\_ AG als heutiger Konzessionärin, aufrechterhalten und werden in separaten Verträgen geregelt, insbesondere betrifft dies für die Gemeinde T \_\_\_\_\_ die Abgabe von Wasser ab U \_\_\_\_\_ des Zulaufstollens C \_\_\_\_\_, T \_\_\_\_\_ sowie die Wasserleitung an die V \_\_\_\_\_ auf Gebiet der Gemeinde T \_\_\_\_\_, und für das Gemeindegebiet G \_\_\_\_\_ für die F \_\_\_\_\_ -*

Wasserleitung, E \_\_\_\_\_-Wasserleitung und J \_\_\_\_\_-Wasserleitung, Berieselung ab W \_\_\_\_\_ und AA \_\_\_\_\_-Wasserleitung." bzw. "Die Bewässerungsrechte, welche die frühere D \_\_\_\_\_ AG zur Bewässerung auf Gemeindegebiet der Verleihungsbehörde eingeräumt hat, bleiben vollumfänglich durch die Rechtsnachfolgerin, der X \_\_\_\_\_ AG als heutiger Konzessionärin, aufrechterhalten und werden in separaten Verträgen für die F \_\_\_\_\_-Wasserleitung, die E \_\_\_\_\_-Wasserleitung, die J \_\_\_\_\_-Wasserleitung, für die Berieselung ab W \_\_\_\_\_ und für die AA \_\_\_\_\_-Wasserleitung geregelt."

#### 6.4.9 Konzessionsgenehmigung durch den Staatsrat:

Der Staatsrat des Kantons Wallis genehmigte unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen die von den Gemeinden T \_\_\_\_\_, Z \_\_\_\_\_, G \_\_\_\_\_, BB \_\_\_\_\_ und CC \_\_\_\_\_ an die X \_\_\_\_\_ AG erteilten Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft der A \_\_\_\_\_, des DD \_\_\_\_\_, der EE \_\_\_\_\_ und des FF \_\_\_\_\_ am 20. Juni 2007 (S. 77 ff.). Unter Ziffer 4.7 (Landwirtschaft) ist in der Genehmigung festgehalten, dass die Wasserrechtskonzessionsverträge der Gemeinden T \_\_\_\_\_, Z \_\_\_\_\_, G \_\_\_\_\_, BB \_\_\_\_\_ und CC \_\_\_\_\_ die Abgabe von Wasser für die Bewässerung jeweils in Artikel 7 regeln. Dabei bleiben die bestehenden Bewässerungsrechte vollumfänglich aufrechterhalten und werden in separaten Verträgen geregelt (S. 85 f.). Gemäss Konzessionsgenehmigungsentscheid muss für die A \_\_\_\_\_ das ganze Jahr unterhalb der Fassung eine minimale Restwassermenge von 300 l/s fließen (Ziff. 2 des Dispositivs). Weiter hält der Entscheid folgende Massnahmen im Dispositiv fest (S. 93 f.):

##### **"Gewässerschutz**

(...)

Je nach Bedarf sollen die Wasserfassungen in der A \_\_\_\_\_ (Z \_\_\_\_\_, S \_\_\_\_\_, F \_\_\_\_\_, L \_\_\_\_\_, E \_\_\_\_\_, GG \_\_\_\_\_) neu gestaltet werden, um jederzeit unterhalb von C \_\_\_\_\_ die Restwassermenge von 300 l/s sicherzustellen. Zudem sollen falls nötig die Fassungsschwellen für die Fische wandertauglich gestaltet werden.

(...) *Zusätzliche Massnahmen zu Lasten von Drittpersonen:* (...)

Durch die Gemeinde G \_\_\_\_\_: Anpassung und Aktualisierung der bestehenden Verträge für die Fassungen des Wasserwassers, um die Wasserbewirtschaftung zu optimieren und jederzeit die oben erwähnten Restwassermenge zu gewährleisten. Der Dienststelle für Umweltschutz ist eine Kopie dieser aktualisierten Verträge zuzustellen, worin die Koordinaten der Entnahme, die Wassermengen, die Entnahmepersistenzen sowie die Bedingungen, welche die Sicherstellung der Dotierwassermenge talwärts ermöglichen, aufgeführt werden. (...)

### Landwirtschaft

(...)

Die bestehenden Bewässerungsrechte bleiben vollumfänglich aufrechterhalten. Die in Art. 7 der Konzession in Aussicht gestellten separaten Verträge zur Regelung dieser landwirtschaftlichen Wasserrechte sind der Dienststelle für Landwirtschaft zur Kenntnis zu bringen."

#### 6.4.10 Dossier Beregnungsanlage:

Das öffentlich aufgelegene Dossier betreffend die Beregnungsanlage enthält neben den verschiedenen Projektplänen auch einen technischen Bericht mit Kostenvoranschlag vom 30. August 2022 sowie ein Umweltverträglichkeitsbericht vom 15. September 2022. Diesem Umweltverträglichkeitsbericht ist auf S. 21 ff. Folgendes zu entnehmen:

"Die Suone E \_\_\_\_\_ bezieht ihr Wasser von der A \_\_\_\_\_ und hat das Netz der traditionellen Bewässerung versorgt. In der Vorstudie wurden verschiedene Möglichkeiten des Wasserbezugs für die Beregnung abgeklärt und Wassermessungen durchgeführt. Die Dotierung der Suone E \_\_\_\_\_ ist Bestandteil der vom Staatsrat genehmigten Konzessionserneuerung der X \_\_\_\_\_ AG beim Heimfall 2007. Die X \_\_\_\_\_ AG muss 80 l/sec für die Dotierung der Suonen E \_\_\_\_\_ abgeben:

Dieses althergebrachte Wasserbezugsrecht wurde bei der Neukonzessionierung bereits berücksichtigt und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der Winter ist massgebend für die Restwassersituation in der A \_\_\_\_\_ und damit die Dotierwassermenge der X \_\_\_\_\_. Die Ergebnisse der Abflussmessungen in der E \_\_\_\_\_ sind im technischen Bericht detailliert aufgeführt.

(...)

Gemäss Angaben des BAFU, siehe Tabelle 6-1, ist in der A \_\_\_\_\_ auf Höhe der Fassung Suone E \_\_\_\_\_ mit folgenden mittleren Abflüssen zu rechnen:

Tabelle 6-1: Abflussmengen

Monat	Mittlere Abflüsse l/sec
April	940
Mai	3'160
Juni	5'940
Juli	6'490
August	5'220

Der Wasserbezug für die E \_\_\_\_\_ aus der A \_\_\_\_\_ fällt mit 80 l/sec mengenmässig im Vergleich zur Gesamtwassermenge in den Sommermonaten nicht ins Gewicht. Der Wasserbezug wurde bei der Konzessionserneuerung berücksichtigt.

Die Wasserrechte bleiben mit der Umstellung von traditioneller Bewässerung auf Beregnung bestehen. Effektiv wurde die traditionelle Bewässerung am Hang bereits durch individuelle, unkontrollierte Wasserentnahme ersetzt. Im Dorf G \_\_\_\_\_ wird weniger Wasser von der HH \_\_\_\_\_ wasserleitung bezogen. (...)Tendenziell wird mit der Beregnungsanlage weniger Wasser aus der E \_\_\_\_\_ bezogen als bei traditioneller Berieselung. Die Wasserentnahme erfolgt wie bei der traditionellen Bewässerung aus der bestehenden Suone E \_\_\_\_\_ und nicht direkt aus einem natürlichen Fliessgewässer. (...) Die Wasserentnahme erfolgt wie bei der traditionellen Bewässerung am Hang weiterhin aus der Suone E \_\_\_\_\_. Der Wasserverbrauch wird im Vergleich zur traditionellen Bewässerung reduziert, doch werden bisher durch die HH \_\_\_\_\_ wasserleitung bediente Flächen neu an die E \_\_\_\_\_ angeschlossen."

Auch der technische Bericht (S. 8) befasst sich mit dem Wasserbezug aus der Wasserwasserleitung E wie folgt:

"Die Dotierung der Wasserwasserleitungen der X \_\_\_\_\_ AG ist Bestandteil der vom Staatsrat genehmigten Konzessionserneuerung. Die X \_\_\_\_\_ AG muss Wasserwasser für die Dotierung der Suone E \_\_\_\_\_ wie folgt abgeben:

- E \_\_\_\_\_: zwischen 15.04. – 15.08., Mo-Sa zwischen 05h00 – 22h00 80 l/s

Diese Wasserrechte bleiben mit der Umstellung von traditioneller Bewässerung auf Beregnung bestehen. Tendenziell wird mit den Sprinklern weniger Wasser bezogen. Es wird keine neue Fassung in der A \_\_\_\_\_ gebaut. Die Wasserentnahme erfolgt aus einer bestehenden Suone E \_\_\_\_\_ und nicht direkt aus einem natürlichen Fließgewässer.

Diese Wasserwasserleitung ist heute noch in Betrieb und sorgt für eine flächendeckende Bewässerung des in Frage stehenden Perimeters.

Zur Ermittlung der effektiven Wassermenge entlang der E \_\_\_\_\_ wurden Abflussmessungen an verschiedenen Standorten während der Frühlings- und Sommersaison durchgeführt. (...)"

#### **6.4.11** Besprechungsprotokoll vor Einsprache:

Am 16. Dezember 2022 fand eine Besprechung zwischen dem Amt für Strukturverbesserungen, dem Ingenieurbüro und der Gemeinde statt (Beleg Nr. 6). Der Aktennotiz ist u.a. Folgendes zu entnehmen: *Mit der X \_\_\_\_\_ AG soll eine Besprechung stattfinden, um klar festzulegen, wieviel Wasser wann und zu welchem Preis via E \_\_\_\_\_ bezogen werden kann.*

In zeitlicher Hinsicht ist diese Aktennotiz noch vor der Einsprache der X \_\_\_\_\_ AG vom 21. März 2023 erfolgt. Es stellt sich die Frage, wie die zitierte Empfehlung anschliessend beachtet worden ist.

#### **6.4.12** Stellungnahme Dienststelle:

Die fachkundige kantonale Dienststelle für Umwelt, Sektion Umweltprüfung und Koordination, liess sich mit Stellungnahme vom 21. April 2023 zum Strukturverbesserungsprojekt vernehmen. Unter Ziff. 3.2 Gewässer führt die Fachbehörde unter dem Titel *Oberflächengewässer* Folgendes aus:

"Das Projekt nutzt die bestehende Wasserfassung E \_\_\_\_\_ an der A \_\_\_\_\_ und das Bewässerungssystem der Gemeinde Z \_\_\_\_\_. Durch das Projekt wird die bestehende Wasserfassung E \_\_\_\_\_ an der A \_\_\_\_\_ nicht verändert.

Die Koordinaten der Wasserfassung E \_\_\_\_\_ sind nicht angegeben. Die Datenbank der Dienststelle für Umwelt (DUW) enthält eine mögliche Wasserfassung: M \_\_\_\_\_, Höhe 770 m.ü.M. (\_\_\_\_\_).

Wie im UVB im Kap. 6.5.2 angegeben, ist die Dotierung der Suonen E \_\_\_\_\_ Bestandteil der vom Staatsrat genehmigten Konzessionserneuerung der X \_\_\_\_\_ AG beim Heimfall 2007. Die X \_\_\_\_\_ AG muss 80 l/sec für die Dotierung der Suonen E \_\_\_\_\_ abgeben: Dieses althergebrachte Wasserbezugsrecht wurde bei der Neukonzessionierung bereits berücksichtigt und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Es werden keine neuen Fassungen erstellt, sondern die bestehenden und rechtlich gesicherten Wasserrechte benutzt.

Die Konzession X \_\_\_\_\_ AG und die Bewilligung für die Wasserentnahme von 2007 behandeln die Entnahme II \_\_\_\_\_ bei 1'401.5 m.ü.M. (\_\_\_\_\_). Diese Dokumente legen insbesondere die Restwassermenge fest, die unterhalb der Entnahme II \_\_\_\_\_ belassen werden muss. Die Bewilligung für die Wasserentnahme aus der A \_\_\_\_\_ für die Suone E \_\_\_\_\_ ist weder Teil der Konzession X \_\_\_\_\_ AG noch der Bewilligung für die Wasserentnahme von 2007 II \_\_\_\_\_. Die Entnahme für die Suone E \_\_\_\_\_ scheint von einem zeitlosen Recht zu profitieren.

Die Wasserrechte der Entnahme aus der A \_\_\_\_\_ und dem JJ \_\_\_\_\_ für die Suone E \_\_\_\_\_ und für das KK \_\_\_\_\_ (Z \_\_\_\_\_) scheinen uralte zu sein. Es wurden keine Dokumente übermittelt, die diese erworbenen Rechte belegen.

Gemäss dem Urteil des Bundesgerichtshofs [sic!] 145 II 140 vom 29. März 2019 müssen zeitlich unbegrenzte Wasserrechte (oder alte Wasserrechte) in vollem Umfang und überwiegend entschädigungslos den derzeit geltenden Regelungen unterworfen werden. Die Entnahme aus der A \_\_\_\_\_ für die Suone E \_\_\_\_\_ ist von diesem Urteil betroffen.

Für die Entnahme aus der Suone E \_\_\_\_\_ ist keine kantonale Bewilligung nach Art. 29 GSchG erforderlich.

Für die Entnahme aus dem KK \_\_\_\_\_ ab Z \_\_\_\_\_ ist keine kantonale Bewilligung nach Art. 29 GSchG erforderlich.

Für die Entnahme von Wasser aus der A \_\_\_\_\_ und dem JJ \_\_\_\_\_ ist eine kantonale Bewilligung nach Art. 29 GSchG erforderlich.

Die übermittelten Dokumente sind unvollständig und ermöglichen es nicht, Entnahmegenehmigungen im Sinne von Art. 29 GSchG zu erstellen.

#### Auflagen und Bedingungen

[2] Ein Dossier zur Regularisierung der vom Projekt betroffenen Fassungen in **der A \_\_\_\_\_ und dem JJ \_\_\_\_\_** (Speisung der Suone E \_\_\_\_\_, Speisung des KK \_\_\_\_\_ — Z \_\_\_\_\_, scheint M \_\_\_\_\_ zu entsprechen,) muss der DUW innerhalb von **5 Jahren** übermittelt werden und folgende Elemente enthalten:

- [a] Nachweis des bestehenden Wasserrechts
- [b] Antrag auf Genehmigung der Entnahme von Wasser aus einem Wasserlauf (Formular auf der DUW-Website <https://www.vs.ch/web/sen/demandeur-autorisation-prelevement-eau>) mit Umweltverträglichkeitsnotiz/-bericht (1 Formular pro Wasserentnahme).
- [c] Bericht über die Restwassermengen (gemäss Anleitung "Angemessene Restwassermengen – Wie können sie bestimmt werden", BUWAL, 2000). Die Auswirkungen des Klimawandels auf die von der Wasserentnahme betroffenen Flüsse müssen ebenfalls präzisiert werden (Einfluss auf die Abflussmenge  $Q_{347}$ , Folge für die Ökologie und Schlussfolgerung zu den vorgeschlagenen Restwassermengen).
- [d] Es ist eine vollständige Bestandsaufnahme der bestehenden Wasserentnahmen in den betroffenen Einzugsgebieten erforderlich. Mindestens die flussabwärts gelegenen Wasserentnahmen müssen berücksichtigt werden, um eine ausreichende Restwassermenge für eine zukünftige Regulierung dieser Entnahmen zu gewährleisten. Dieses Inventar ist insbesondere in Form einer Übersichtstabelle vorzulegen, die mindestens

folgende Angaben enthält: Name des gefassten Wasserlaufs, Koordinaten und Höhe der Wasserentnahme, Wasserrecht, Nutzung (z.B. Bewässerung, Trinkwasser, Suone), Nutzungszeitraum, aktueller und zukünftiger Zustand (z.B. beibehalten, geändert, reguliert, aufgehoben), Entnahme- und Dotierwassermenge, DUW-Identifikator, falls vorhanden (gemäss <https://www.vs.ch/de/web/egeo/environnement>).

- [e] Der aktuelle und zukünftige (in 30 Jahren) Bedarf der Wasserentnahmestellen muss ermittelt und begründet werden. Die Einführung von Massnahmen, die die Nutzung der Ressource einschränken, ist zu bevorzugen.
  - [f] Eine Beschreibung mit Fotografien der bestehenden und zukünftigen Wasserfassungen, die der gesetzlichen Grundlage entsprechen (Anhang 1, Ziff. 1, Abs. 2 GSchV).
- [3] **Spätestens zwei Jahre nach der Genehmigung des Meliorationsprojekts** muss der DUW eine provisorische Version des Regularisierungsdossiers vorgelegt werden.
- [4] Sobald das Meliorationsprojekt genehmigt ist, muss eine Durchflussmessung der Wasserläufe an den Wasserfassungen durchgeführt werden, um den  $Q_{347}$ , die Restwassermenge und die Dotierwassermenge so gut wie möglich bestimmen / präzisieren zu können. Diese Durchflussmessungen müssen kontinuierlich und über das ganze Jahr hinweg erfolgen."

#### 6.4.13 Faktischer Wasserbezug:

Es ist schliesslich nicht ausser Acht zu lassen, dass der Bezug bei der E \_\_\_\_\_ erstellt ist. Wasser ist dort folglich seit Jahren aus der A \_\_\_\_\_ bezogen worden. Es stellt sich hier die Frage, ob dieses Vorgehen aufgrund eines Staatsratsentscheids genehmigt worden ist oder hätte werden sollen (vgl. Art. 35 und 39 Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957).

**6.5** Nachfolgend ist in einem ersten Schritt unter Würdigung obgenannter Beweismittel zu prüfen, ob das von der Gemeinde geltend gemachte Wasserbezugsrecht von 80 l/s im Konzessionsvertrag bzw. dem Homologationsentscheid bewiesen ist.

**6.5.1** Konzessionen weisen sowohl vertragliche als auch hoheitliche Elemente auf. Der Inhalt der vertraglichen Bestimmungen wird durch die Parteien ausgehandelt. Demgegenüber ergeben sich die einseitigen Bestimmungen direkt und zwingend aus dem Gesetz. In Bezug auf die vertraglichen Elemente, namentlich diejenigen Fragen, die von Gesetzes wegen unterschiedlich geregelt werden können, ist die Konzession wie ein öffentlichrechtlicher Vertrag auszulegen. Wie bei einem privatrechtlichen Kontrakt ist in erster Linie auf den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien abzustellen. Die subjektive Vertragsauslegung bezieht sich auf den Willen der Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Nachträgliches Parteiverhalten kann berücksichtigt werden, wenn es Rückschlüsse auf den tatsächlichen Willen der Parteien zulässt. Lässt sich ein übereinstimmender Parteiwille nicht feststellen, ist der Vertrag so auszulegen, wie er nach dem Vertrauensgrundsatz verstanden werden durfte und musste (zum Ganzen Bundesgerichtsurteil 2C\_246/2024 vom 22. Mai 2025 E. 3.1 mit Hinweisen; BGE 150 II 83 E. 7).

**6.5.2** Das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (KWRG; SGS/VS 721.8) bestimmt in Art. 42 KWRG betreffend die Benutzung der Bewässerungskanäle Folgendes:

<sup>1</sup> Die Ableitung von Wasser durch Leitungen und Kanäle, die Gemeindefürsorge oder Grundeigentümern gehören, bleibt vorbehalten. Wo der Ortsbrauch oder die Konzession nichts anderes bestimmen, wird jedoch diese Ableitung auf die Zeit zwischen dem 1. April und 30. September beschränkt.

<sup>2</sup> Ausserhalb dieser Zeit darf sie nur mit Bewilligung des Staatsrates erfolgen. Diese wird nur ausnahmsweise in Fällen absoluter Notwendigkeit und nach Anhörung der Beteiligten gegeben.

<sup>3</sup> Die Erlaubnis wird nur für einzelne Fälle, eine bestimmte Wassermenge und eine begrenzte Zeitdauer erteilt.

<sup>4</sup> Erweist sich die Schaffung neuer Bewässerungsanlagen als notwendig, so können die verliehenen Nutzungsrechte, wenn die Konzession nichts anderes bestimmt, nur gegen Entschädigung eingeschränkt werden (Art. 48 dieses Gesetzes und Art. 43 WRG).

Der Wortlaut von Art. 39 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 ist vergleichbar.

Der obligatorische Inhalt der Konzession wird in Art. 54 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) und der fakultative Inhalt in Art. 55 WRG bestimmt. Die Konzession verschafft dem Konzessionär nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohlerworbenes Recht auf die Benutzung des Gewässers (Art. 43 Abs. 1 WRG). Das einmal verliehene Nutzungsrecht kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung zurückgezogen oder geschmälert werden (Art. 43 Abs. 2 WRG).

Der vorliegend strittige Wasserbezug aus der Suone E \_\_\_\_\_ gehört nicht zum zwingenden Inhalt der Konzession und hat mithin vertraglichen Charakter.

**6.5.3** Die beiden Konzessionsverträge vom 16. Dezember 2004 sehen jeweils in Artikel 7 vor (vgl. E. 6.4.8), dass die bestehenden Bewässerungsrechte aufrechterhalten bleiben und in separaten Verträgen geregelt werden. Ob diese separaten Verträge bereits abgeschlossen wurden oder ob diese erst noch zu schliessen sind, geht aus den Konzessionsverträgen nicht explizit hervor. Das Dispositiv des staatsrätlichen Konzessions-Genehmigungsentscheids vom 20. Juni 2007 (vgl. E. 6.4.9) greift beide Möglichkeiten (separate Verträge liegen bereits vor bzw. sind noch abzuschliessen) auf: Einerseits sind die in Aussicht gestellten separaten Verträge der Dienststelle für Landwirtschaft zu übermitteln. Dies können sowohl künftige als auch bereits abgeschlossene Verträge sein. Andererseits wird die Gemeinde aufgefordert die bestehenden Verträge anzupassen und zu aktualisieren. Die Aktualisierung hat dabei die Restwassermenge von 300 l/s jederzeit zu gewährleisten. Unbestrittenermassen wurden seit Abschluss der Konzessionsverträge und deren Genehmigung durch den Staatsrat weder neue Verträge abgeschlossen, noch bestehende Verträge betreffend die E \_\_\_\_\_-Wasserleitung

angepasst oder aktualisiert. Die Gemeinde hält in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 13. Juni 2024 fest: *"Die separaten Verträge für die E \_\_\_\_\_-Wasserleitung wurden bis heute der Gemeinde Y \_\_\_\_\_ nicht vorgelegt."* Sowohl die Gemeinde als auch die Vorinstanz (vgl. den angefochtenen Entscheid S. 5: *"Die Ausarbeitung von separaten Verträgen ist dabei in erster Linie Aufgabe der Konzessionsnehmerin."*) gehen davon aus, dass die Beschwerdeführerin ihrer Aufgabe, separate Verträge auszuarbeiten, nicht nachgekommen ist. Demgegenüber hält der Konzessions-Genehmigungsentscheid des Staatsrats vom 20. Juni 2007 im Dispositiv fest, dass als zusätzliche Massnahme *zu Lasten der Gemeinde* vorgesehen ist, dass Letztgenannte die bestehenden Verträge anzupassen und zu aktualisieren habe. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass im Nachgang an die Konzessionsverträge und den entsprechenden staatsrätlichen Konzessions-Genehmigungsentscheid *keine* separaten Verträge abgeschlossen wurden, was jedoch – zumindest was die Aktualisierung betrifft – im Verantwortungsbereich der Gemeinde gelegen wäre.

Bleibt zu prüfen, ob die in den Konzessionsverträgen erwähnten *separaten Verträge* bei Vertragsabschluss bereits vorgelegen sind. Es wäre aus Rechtssicherheitsgründen wünschenswert gewesen, falls es sich um bereits vorhandene Verträge handelte, diese mit Überschrift und Datum zu erwähnen. Dies ist allerdings nicht geschehen.

Zu den einzelnen bekannten Verträgen im konkreten:

Wie in E. 6.4.5 erwähnt, gibt es zwischen der Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführerin und der Gemeinde eine Vereinbarung betreffend die Berieselung vom 24. Juni 1997. Die Gemeinde führt diesbezüglich aus, dass der Vertrag nie vollständig umgesetzt worden sei. Was genau nicht umgesetzt worden ist, führt die Gemeinde in ihrer Stellungnahme nicht aus. Fakt ist jedoch, dass die vereinbarte Dauer bereits abgelaufen ist (vgl. Art. 9: bis zum Ablauf der Wasserrechtskonzessionen zwischen der ehemaligen Gemeinde und der D \_\_\_\_\_). Die Vertragsparteien haben sich ferner verpflichtet, beim Zustandekommen eines neuen Konzessionsvertrages diesen Kontrakt anzupassen bzw. neu zu regeln. Eine solche Neuregelung ist jedoch nicht aktenkundig. Diese Vereinbarung betrifft ferner nicht die Suone E \_\_\_\_\_, so dass die Gemeinde daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Gegenteiliges wäre möglich, zumal von einer Gesamtberieselung die Rede ist. Derlei erweckt den Eindruck, als hätten die Parteien vereinbart, das dazu notwendige Wasser nach der Turbinierung hinaufzupumpen, um damit nicht die Restwassermenge zu reduzieren. Dies lässt sich aber letzten Endes nicht sicher aus den Akten herleiten.

Die Gemeinde schliesst aus dem Schreiben der D \_\_\_\_\_ vom 28. Januar 1976 (E. 6.4.3) sowie den Konzessionsunterlagen (E. 6.4.6), dass für die E \_\_\_\_\_-Wasserleitung – wie für die F \_\_\_\_\_-Wasserleitung – ein Vertrag vom 6./17. April 1935 vorhanden sei. Dieser sei bei der Beschwerdeführerin zu edieren. Letztgenannte äussert sich in ihrer Replik vom 22. November 2024 hierzu nicht. Mithin kann nicht mit Sicherheit geklärt werden, ob ein solcher Vertrag betreffend die E \_\_\_\_\_-Wasserleitung vorliegt oder nicht. Die Akten sprechen jedoch eher gegen die Existenz eines solchen Vertrages: Wäre gleichzeitig wie für die F \_\_\_\_\_-Wasserleitung auch für die E \_\_\_\_\_-Wasserleitung ein Kontrakt ausgearbeitet worden, wäre dies auf dem hydrologischen Schema (vgl. E. 6.4.1) wie für die F \_\_\_\_\_-Wasserleitung mit einem "x" vermerkt worden. Allein aus dem Schreiben der D \_\_\_\_\_ vom 28. Januar 1976 kann nicht auf das Vorliegen eines entsprechenden Vertrags geschlossen werden: Da der zitierte Art. 3 wörtlich mit Art. 3 des Vertrages der F \_\_\_\_\_-Wasserleite übereinstimmt, könnte die D \_\_\_\_\_ auch mangels entsprechendem Vertrag für die E \_\_\_\_\_-Wasserleitung einen anderen zur Begründung beigezogen haben. Die Gemeinde selbst vermag selbst keine schriftliche Vereinbarung zu deponieren, was erstaunt. Derlei wirft wiederum die Frage auf, ob eine entsprechende Urkunde existiert.

Wie bereits erwähnt, geht aus dem hydrologischen Schema in der von der Beschwerdeführerin eingereichten Version (E. 6.4.1) hervor, dass betreffend die E \_\_\_\_\_-Wasserleite keine vertragliche Regelung getroffen wurde. Auch aus der von der Gemeinde eingereichten Version ist unmittelbar unter der umstrittenen Wasserleite kein Vertrag mit entsprechendem Datum erwähnt. Was die Bemerkung "*Nr. 1.2.3.4.a.b.c.5.6 Siehe Vertrag Gemeinde G \_\_\_\_\_*" bedeutet, ergibt sich nicht aus den Akten.

Für das Vorliegen eines Vertrags spricht hingegen die langjährige Existenz der E \_\_\_\_\_-Wasserfassung, welche von der D \_\_\_\_\_ gemäss derzeitigem Stand der Akten akzeptiert worden sein dürfte.

Ob ein ehehaftes Recht vorliegen könnte, erscheint in Anbetracht der E-Mail der Dienststelle für Energie und Wasserkraft vom 3. Juli 2024 zumindest fragwürdig.

Die Existenz eines entsprechenden Vertrags erscheint im jetzigen Prozess zweifelhaft, muss aber nicht abschliessend bestätigt werden: Ein solcher Kontrakt wäre nämlich erstens gemäss klarem Wortlaut des Genehmigungsentscheids von der Gemeinde anzupassen bzw. zu aktualisieren gewesen. Die Beschwerde wird zweitens – wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird – aus einem zusätzlichen Grund gutgeheissen und zur Neuurteilung an den Staatsrat zurückgewiesen. Der Staatsrat wird im Rahmen dieser

Neubeurteilung das Vorliegen des von der Gemeinde behaupteten Vertrages endgültig zu klären haben.

**6.5.4** Das Kantonsgericht hält als Fazit fest, dass für die vorliegend umstrittene E \_\_\_\_\_-Wasserleitung entgegen dem klaren Wortlaut der Konzessionsverträge sowie dem Konzessions-Genehmigungsentscheid des Staatsrats *kein separater Vertrag* zu den Akten gereicht worden ist. Dass diesbezüglich keine schriftliche Vereinbarung vorliegen könnte, wäre erstaunlich, ist diese doch in zahlreichen Dokumenten in Aussicht gestellt worden. Die kantonalen Fachstellen und der Staatsrat haben nicht näher überprüft, ob ein bestehendes Wasserrecht vorliegt. Sie haben diese Kontrolle auf später (innert den nächsten fünf Jahren) im Rahmen der "Regularisierung" (gewässerschutzrechtliche Bewilligung) aufgeschoben. Die Existenz des bestehenden Wasserrechts sei erst im nachgelagerten Regularisierungsverfahren betreffend die Wasserentnahme nachzuweisen. Bezüglich des bestehenden Wasserrechts ist die Vormeinung der DUW vom 21. April 2023 denn auch vage: Einerseits hält sie zwar fest, dass keine neuen Fassungen erstellt würden, sondern die bestehenden und rechtlich gesicherten Wasserrechte benützt würden, andererseits kommt sie zum Schluss, dass die Entnahme für die Suone E \_\_\_\_\_ von einem zeitlosen Recht zu profitieren *scheine*. Dieses Recht *scheine* uralte zu sein. Es seien keine Dokumente übermittelt worden, die diese erworbenen Rechte belegen würden. Ob ein entsprechendes Recht tatsächlich vorliegt, wurde mithin im vorinstanzlichen Verfahren nicht restlos geklärt, was aber erforderlich gewesen wäre. Falls der Vertrag nicht nachgewiesen ist, gelten im Übrigen die üblichen Regeln der Beweislastverteilung.

**6.6** In einem zweiten Schritt ist zu überprüfen, ob die Beschwerdeführerin durch die Entnahme der Gemeinde auf der Restwasserstrecke die in der Konzession vorgesehene Restwassermenge von 300 l/s erhöhen müsste (vgl. E. 6.3).

Der A \_\_\_\_\_ wird nicht nur an verschiedenen Stellen Wasser entzogen. Sie wird verschiedentlich durch kleinere Bäche gespiesen. Es ist somit unerlässlich, über entsprechendes Zahlenmaterial zu verfügen. Der aktenkundige technische Bericht enthält Abflussmessungen vom 24. Mai 2012 und vom 29. Juni 2012 entlang der E \_\_\_\_\_ Suone. Messungen direkt unterhalb der Fassung der entsprechenden Suone in der A \_\_\_\_\_ fehlen hingegen. Es kommt hinzu, dass gemäss der kantonalen Fachstelle (Dienststelle für Umwelt) für die Wasserentnahme aus der A \_\_\_\_\_ und dem JJ \_\_\_\_\_ eine kantonale Bewilligung nach Art. 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) erforderlich ist. Weiter ist dem Mitbericht vom 21. April 2023 zu entnehmen, dass

eine Entnahmegenehmigung nicht erteilt werden konnte, da die übermittelten Dokumente unvollständig waren.

Mangels entsprechendem Zahlenmaterial kann folglich nicht beantwortet werden, ob die für die vorliegend umstrittene Beregnungsanlage geplante Wasserentnahme einen Einfluss auf die von der Beschwerdeführerin einzuhaltende Restwassermenge von 300 l/s hat. Die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen erweisen sich vor diesem Hintergrund als unvollständig. Es bleibt ungeklärt, ob die in der Konzession vorgesehene Restwassermenge von 300 l/s erhöht werden müsste.

**6.7** Es bleibt folglich zu prüfen, ob die fehlenden Angaben bereits im jetzt zu beurteilenden Verfahren einzuholen sind oder ob dies in einem nachgelagerten Prozess (gewässerschutzrechtliche Bewilligung) geprüft werden kann.

**6.7.1** Erfordert die Errichtung einer Baute Verfügungen mehrerer Behörden, so sind die Bewilligungen formell (verfahrensmässig) und materiell (inhaltlich) zu koordinieren (HUBER-WÄLCHLI, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, 2016, N. 17 zu Art. 35 GSchG). Dieser Koordinationsgrundsatz ist in Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) verankert. Die Rechtsanwendung muss materiell koordiniert, d. h. inhaltlich abgestimmt erfolgen, wenn zwischen den verschiedenen Bewilligungen bzw. den anzuwendenden materiell-rechtlichen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen (BGE 137 II 182 E. 3.7.4.1; Bundesgerichtsurteil 1C\_170/2024 vom 5. März 2025 E. 4.3.1). Die Bewilligung zur Wasserentnahme (Art. 29 GSchG) ist eine spezialrechtliche Bewilligung, die zusätzlich zur Bewilligung, welche in erster Linie über ein Vorhaben entscheidet (Leitverfahren), erforderlich ist (HUBER-WÄLCHLI, a.a.O., N. 17 zu Art. 35 GSchG).

**6.7.2** Strukturverbesserungsprojekte – wie die vorliegend umstrittene Beregnungsanlage – bedürfen einer Genehmigung durch den *Staatsrat*. Bei diesem Verfahren handelt es sich um das Leitverfahren. Ferner bedarf es für die Wasserentnahme aus der A \_\_\_\_\_ gemäss Art. 29 GSchG einer kantonalen Bewilligung. Laut kantonalem Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG; SGS/VS 814.3) erteilt das mit dem Gewässerschutz beauftragte *Departement* (d.h. das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt) die kantonale Bewilligung für eine Wasserentnahme (Art. 37 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 kGSchG). Diese Bewilligung legt für Entnahmen aus Oberflächengewässern eine Restwassermenge und für solche aus dem Grundwasser eine maximale Entnahmemenge fest (Art. 37 Abs. 2 kGSchG). Entnahmemengen, die

nachweislich auf Gewohnheitsrecht beruhen, bleiben vorbehalten (Art. 37 Abs. 3 KGSchG). Art. 8 KGSchG regelt die Koordination gewässerschutzrechtlicher Spezialbewilligungen mit dem massgeblichen Verfahren (Leitverfahren). Wenn ein Projekt – wie vorliegend – mehrere Bewilligungen unterschiedlicher Behörden erfordert, werden die Spezialbewilligungen zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der kantonalen zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen den es nur einen Rechtsmittelweg gibt (Art. 8 Abs. 1 KGSchG). Es gilt folglich das System zur Attraktion der Entscheidkompetenzen, welches über die von Art. 25a RPG einfache Koordination hinausgeht. Gemäss Art. 8 Abs. 1 KGSchG werden sämtliche gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen durch diejenige Behörde erteilt, die allein zuständig für die Erteilung der massgeblichen Bewilligung (im Leitverfahren) ist (Botschaft des Staatsrats zum Entwurf des kantonalen Gewässerschutzgesetzes [KGSchG] vom 5. September 2012, S. 7, <https://parlement.vs.ch/app/de/search/document/101515>).

**6.7.3** Dem Kantonsgericht erschliesst sich auch nicht, wie vorgegangen werden müsste, sofern das Projekt, welches hohe Investitionskosten erfordert, später nicht "regularisiert" werden kann. Dies spricht umso mehr für die Koordination.

**6.7.4** Vorliegend ist mithin gemäss Art. 8 Abs. 1 KGSchG sowohl der Genehmigungsentcheid der Beregnungsanlage als auch die gewässerschutzrechtliche Spezialbewilligung aufgrund der Kompetenzattraktion vom Staatsrat in einem Gesamtentscheid zu fällen. Dieser Kompetenzbestimmung ist in casu nicht nachgelebt worden. Indem die Spezialbewilligung auf ein später durchzuführendes "Regularisierungs"-Verfahren verschoben wurde, wurde nicht nur der Grundsatz der Koordinationspflicht, sondern auch der Grundsatz der Kompetenzattraktion verletzt.

Dies führt zur endgültigen Gutheissung der Beschwerde, unabhängig davon, ob ein bestehendes Wasserrecht vorliegt oder nicht.

**6.8** Es kann Folgendes zusammengefasst werden:

1. Eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zum Bezug von Wasser ist gemäss den dem Kantonsgericht vorgelegten Akten zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachgewiesen.
2. Die Beachtung der geforderten Restwassermengen ist derzeit nicht nachgewiesen.

3. Der Staatsrat hat in der vorliegenden Angelegenheit einen Gesamtentscheid zu fällen.

Die festgestellte Verletzung des Koordinations- und Kompetenzattraktionsgrundsatzes gebietet die Aufhebung des angefochtenen Staatsratsentscheids vom 17. Juli 2024 und die Rückweisung der Angelegenheit zur Neubeurteilung an den Staatsrat. Der Staatsrat hat einen **Gesamtentscheid** zu erlassen, in welchem er auch über das Vorhandensein des bestehenden Wasserrechts befindet. Es kann daher auf die Prüfung der übrigen von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Rügen verzichtet werden.

## 7.

**7.1** Nach dem Gesagten wird die Beschwerde gutgeheissen. Der Staatsratsentscheid vom 17. Juli 2024 wird aufgrund der Verletzung des Koordinations- und Kompetenzattraktionsgrundsatzes aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an den Staatsrat zurückgewiesen. Bei diesem Verfahrensausgang gilt die Beschwerdeführerin als obsiegend, mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung.

**7.2** Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können sie ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von dieser Regel abzuweichen, weshalb keine Gerichtskosten erhoben werden.

**7.3** Die Beschwerdeinstanz gewährt der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Art. 91 Abs. 1 VVRG). Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Sie ist global festzusetzen und umfasst die Entschädigung an die berechnete Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 GTar), die in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen sind und im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1 100.00 und Fr. 11'000.00 betragen (Art. 39 GTar). Aufgrund des Umfangs, des geschätzten Aufwands, der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles wird der anwaltlich vertretenen obsiegenden Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2 500.00 zugesprochen, welche der Gemeinde auferlegt wird.

**Demnach erkennt das Kantonsgericht:**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Angelegenheit wird zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an den Staatsrat des Kantons Wallis zurückgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Der X \_\_\_\_\_ AG wird eine Parteientschädigung von Fr. 2 500.00 zu Lasten der Gemeinde Y \_\_\_\_\_ zugesprochen.
4. Das Urteil wird der X \_\_\_\_\_ AG, den Einwohnergemeinden Y \_\_\_\_\_ und Z \_\_\_\_\_, dem Staatsrat des Kantons Wallis und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 17. November 2025